

Verordnung über die Anlagenbenutzung durch Dritte (ABV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 4. Mai 2016)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001²

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte und die entsprechende Erhebung von Gebühren der

- a Schul- und Sportanlagen,
- b städtischen Badebetriebe,
- c städtischen Eissportbetriebe,
- d Kleinboothäfen und Trockenplätze und
- e weiterer in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegenden Räumlichkeiten.

Art. 2

Bewilligung,
Nutzungsvereinbarung

¹ Die Benutzungen durch Dritte bedingen eine Bewilligung oder eine Nutzungsvereinbarung.

² Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich individueller Eintritte und des Materialverleihs in Bade- und Eissportbetrieben.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.

⁴ Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

⁵ Das Einholen weiterer, zur Durchführung von Anlässen nötiger Bewilligungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 3

Gesuch

¹ Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt.

² Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten

a zum Zweck,

b zur Dauer,

c zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benutzung sowie

¹ Mit Revision vom 4.7.2018 (GRB Nr. 416, in Kraft seit 1.7.2018)

² SSG 101.1

d zur Ansprechperson und Rechnungsadresse.

³ Sie müssen frühzeitig beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für

a die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen an die Benutzerinnen und Benutzer und

b die Rechnungsstellung der entsprechenden Gebühren.

² Es kann im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften Nutzungsvereinbarungen abschliessen und in Form von Richtlinien weitere Nutzungsbestimmungen erlassen.

Art. 5

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den im Anhang aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Schul- und Sportanlagen

Art. 7

Grundsätze

¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.

² Zu den Schul- und Sportanlagen gehören

a Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Sportplätze und das Stadion Lachen;

b Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume sowie

c Schulküchen.

Art. 7a¹

Nutzungspriorität

¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten werden Bewilligungen nach folgender Priorität erteilt:

a Volksschule, Organe der Stadt Thun (Stadtverwaltung, städtische Kommissionen und Arbeitsgruppen)

b freiwilliger Schulsport

c Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche.

¹ Eingefügt am 4.7.2018

- d* andere Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun)
- e* Institutionen und weitere Organisationen der Stadt Thun
- f* kantonale und private Schulen in Thun
- g* Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Thun
- h* Sportverbände und J+S zu Kurszwecken
- i* übrige Nutzungen

² Innerhalb der einzelnen Prioritäten werden die Gesuche in Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.

Art. 8

Öffnungszeiten

¹ Das Amt für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften die Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlagen fest.

² Die Schul- und Sportanlagen sind während der Schulferien geschlossen. Davon ausgenommen sind gemäss den individuellen Nutzungsbestimmungen

- a* die Dreifachsporthallen,
- b* die Mehrzweckhallen und
- c* einzelne Turnhallen.

Art. 9

Umfang der Bewilligungen

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der Hallen, Räume und Plätze inklusive Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung.

² Eine Dauerbewilligung berechtigt zur regelmässigen Benutzung der Anlagen während der angegebenen Zeit.

Art. 10

Ferien und andere Belegungen

¹ Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Ferien und anderer von der Schule als notwendig erachteten Belegungen.

² Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.

Art. 11

Gebühren

¹ Für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen werden Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben.

² Die Gebühren werden anteilmässig auf 15 Minuten genau in Rechnung gestellt.

³ Das Amt für Bildung und Sport kann bei Benutzungen für heimatliche Sprach- und Kulturkurse auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Art. 12

Widerruf

Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden, wenn es die Interessen der Schule verlangen, das Amt für Bildung und Sport zu Optimierungszwecken der Belegungen Änderungen vornehmen muss, eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird, oder d die Nutzenden die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen.

Art. 13

Pflichten der Nutzenden

¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten, das Amt für Bildung und Sport kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.

³ Sie haben den Weisungen von Hauswirtschaft, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Art. 14

Freie Benutzung

¹ Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der richterlichen Verbote täglich unentgeltlich bis längstens 22.00 Uhr zur Benutzung frei.

² Vorbehalten bleibt die Benutzung durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung.

2.2 Badebetriebe**Art. 15**

Gebühren

Für den Eintritt in die städtischen Badebetriebe und die Benutzung von deren Einrichtungen werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben.

Art. 16

Geltungsbereich der Saisonabonnemente

Sämtliche Saisonabonnemente für das Strandbad Thun gelten auch für das Flussbad Schwäbis und umgekehrt.

Art. 17

Ermässigung für Familien

Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Saisonabonnement gelöst wird, wird auf dem Gesamtbetrag eine Ermässigung von 15 % gewährt.

Art. 18

Gratiseintritt

¹ Personen mit IV-Ausweis, notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten sowie Kinder mit einem gültigen Thuner Ferienpass bezahlen keinen Eintritt.

² Bei Schulgruppen, Lehrlingswerkstätten, Wirtschaftsschulen und ähnlichem geniessen notwendige Begleitpersonen freien Eintritt.

Art. 19

Gegenseitige Vergünstigung in den Bädern der Region

Inhabern und Inhaberinnen eines Saisonabonnements eines im Bäderverbund Thunersee angeschlossenen Hallenbades oder Freibades wird bei Vorweisung des Abonnements eine Ermässigung von 50 % auf dem jeweiligen Einzeleintrittspreis gewährt.

2.3 Eissportbetriebe

Art. 20

Gebühren

¹ Für den Eintritt in die städtischen Eissportbetriebe und die Benutzung deren Anlagen und Einrichtungen sowie für die Vermietung von Material werden Gebühren gemäss Anhang 3 erhoben.

² Die Gebühren werden anteilmässig auf die Minute genau in Rechnung gestellt.

Art. 21

Ermässigung für Familien

Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Saisonabonnement gelöst wird, wird auf dem Gesamtbetrag eine Ermässigung von 15 % gewährt.

Art. 22

Gratiseintritt

¹ Personen mit IV-Ausweis, notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten sowie Kinder mit einem gültigen Thuner Ferienpass bezahlen keinen Eintritt.

² Bei Schulgruppen, Lehrlingswerkstätten, Wirtschaftsschulen und ähnlichem geniessen notwendige Begleitpersonen freien Eintritt.

Art. 23

Nutzungseinschränkungen

¹ Das Amt für Bildung und Sport kann die Benutzung einer Eissportanlage aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise einschränken.

² Ebenso kann es die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzen.

³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

2.4 Kleinboothäfen und Trockenplätze

Art. 24

Gebühren

- ¹ Für die Überlassung von Wasser- und Trockenplätzen auf und am Thunersee an Privatpersonen werden Gebühren gemäss Anhang 4 erhoben.
- ² Für zusätzliche Installationen sowie allfälligen Strom- und Wasserbezug werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 25

Ein- und Auswas-
serung

Die Daten der Ein- und Auswasserung werden jährlich durch das Amt für Bildung und Sport publiziert.

Art. 26

Wasserplätze,
Zusammensetzung
der Gebühr

- ¹ Die Gebühr für die Wasserplätze setzt sich aus einem Betrag an die Stadt Thun sowie den Zuschlägen gemäss Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)¹ zusammen.
- ² Letztere werden an den Kanton weitergeleitet.

Art. 27

Zuschlag für nicht
in Thun wohnhafte
Personen

Nicht in Thun wohnhafte Personen bezahlen einen Zuschlag von 50% auf den Gebühren für die Wasserplätze gemäss Anhang 4 Ziffer 1.

2.5 Weitere Räumlichkeiten

Art. 28

Gebühren
1. Grundsatz

Für die Benutzung von weiteren Räumlichkeiten, die in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegen, werden Gebühren gemäss Anhang 5 erhoben.

Art. 29

2. Verzicht

- ¹ Betreffend die Räumlichkeiten des Kompetenzzentrums für Integration kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei
- a einer Benutzung von weniger als einer Stunde,
 - b Benutzungen zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Integrationsleitbildes und
 - c bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern.
- ² Betreffend die Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei

¹ BSG 767.1

- a einer Benutzung von weniger als einer Stunde,
- b bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern und
- c nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen für die Bevölkerung im Quartier.

Art. 30

Mädchentreff Die Räumlichkeiten Mädchentreff Aarequai 70 und Mädchentreff Robi stehen grundsätzlich nur Mädchen und Frauen zur Verfügung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 31**

Übergangsbestimmung Für Dauerbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt das neue Recht.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 22. November 2013 über die Anlagebenutzung durch Dritte (ABV) aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Thun, 4. Mai 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*

Anhang 1

Gebühren für Schul- und Sportanlagen

Tarif 0¹: Kostenlos für:

- Behindertenorganisationen und –verbände
- Thuner Stadtverwaltung, städtische Kommissionen und Arbeitsgruppen, öffentliche Kindergärten, Volksschule, heimatische Sprach- und Kulturkurse (HSK)
- nicht-kommerzielle Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* an Werktagen bis 20 Uhr
- nicht-kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun an Werktagen bis 20 Uhr.

Tarif 1¹: An Werktagen nach 20 Uhr oder am Wochenende für nicht-kommerzielle Angebote:

- von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr*
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun.

Tarif 2¹: Nicht-kommerzielle Angebote von:

- Institutionen und weiteren Organisationen der Stadt Thun, Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun), Privatpersonen mit Wohnsitz in Thun
- privaten und kantonalen Schulen in Thun, auswärtigen Schulen;
- Sportverbänden und J+S zur Ausbildung von Leitungspersonen.

Tarif 3: Übrige Nutzungen

* Der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr an der Gesamtzahl der Teilnehmenden muss mindestens 50 Prozent betragen (Tarif 0 oder 1), andernfalls gilt der Erwachsenentarif 2.

1. Turn-, Sport- und Mehrweckhallen und Sportplätze

a) Anlage ¹	Einheit (bei Dauerbewilligungen 90 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Dreifachturnhalle 3/3 (inkl. MUR-Halle und Mehrzweckhallen Armee)	Jahr	675.--	1350.--	2700.--
	Sommer	250.--	500.--	1000.--
	Winter	425.--	850.--	1700.--
	60 Minuten	20.--	40.--	80.--
Dreifachturnhalle 2/3	Jahr	450.--	900.--	1800.--
	Sommer	160.--	320.--	640.--
	Winter	290.--	580.--	1160.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Dreifachturnhalle 1/3	Jahr	250.--	500.--	1000.--
	Sommer	100.--	200.--	400.--
	Winter	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	7.50	15.--	30.--

¹ Fassung vom 4.7.2018

Einfachturnhalle, Bärensaal, Mehrzweckhallen Allmendingen und Goldiwil für sportliche Zwecke	Jahr	180.--	360.--	720.--
	Sommer	70.--	140.--	280.--
	Winter	110.--	220.--	440.--
	60 Minuten	7.50	15.--	30.--
Lachenhalle Gymnastikraum, Dojo, Schwingkeller	Jahr	165.--	330.--	660.--
	Sommer	65.--	130.--	260.--
	Winter	100.--	200.--	400.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Lachenhalle Druckluftwaffenanlage	Jahr (Mo – Fr von 17.00 – 21.45 Uhr)		4100.--	8200.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Lachenhalle VIP-Lounge	Anlass	200.--	200.--	200.--
Lachenhalle Buvette	Anlass	80.--	80.--	80.--
Krafräume Lachenhalle und Stadion Lachen	Saison und Person	10.--	10.--	20.--
Progymmatte Lehrschwimmbecken	Jahr	375.--	750.--	1500.--
	Sommer	150.--	300.--	600.--
	Winter	225.--	450.--	900.--
	60 Minuten	17.50	35.--	70.--
Hartplätze inkl. Leichtathletikanlagen	Jahr	150.--	300.--	600.--
	Sommer	100.--	200.--	400.--
	Winter	50.--	100.--	200.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Rasenplätze Schulanlagen	Sommer	100.--	200.--	400.--
	60 Minuten	15.--	30.--	60.--
Beachvolleyballfeld Buchholz	Sommer	80.--	160.--	320.--
	60 Minuten	7.50	15.--	30.--
Garderoben inkl. Duschen ohne weitere Anlagenteile	Pro Benützung	22.50	45.--	90.--
Mehrzweckhalle Allmendingen und Goldiwil für nicht-sportliche Zwecke: Bühne, Foyer, Garderoben	Mindestgebühr für 3 Stunden	67.50	135.--	170.--
	Jede weitere Stunde	22.50	45.--	90.--
	Tagespauschale ohne zeitliche Begrenzung	300.--	600.--	1200.--
	Probe; bei Bühnen- und Saalproben	22.50	45.--	90.--
	Einrichten (Vereine aus Allmendingen/ Goldiwil bis 5 Stunden gratis)	15.--	30.--	60.--
	Zusätzliche Hauswartstunden für Bühnendienst/ Stunde	60.--	60.--	60.--
	Anlässe; zusätzlich pro Anlass für Küchen- bzw. Officebelegung	250.--	250.--	250.--
	Empfänge der Dorfvereine nach kt. und eidg. Festen	---	---	
b) Für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% auf dem Totalbetrag erhoben (ausgenommen sind die MUR-Halle, die neue Sporthalle der Armee, die Tagespauschalen und die Küchen- bzw. Officebelegung in den Mehrzweckhallen Allmendingen und Goldiwil). ¹				

¹ Fassung vom 4.7.2018

2. Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume

a) Anlage	Einheit (bei Dauerbewilligungen 90 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Aulen, Singsäle, Spezialräume	Jahr	125.--	250.--	500.--
	Sommer	50.--	100.--	200.--
	Winter	75.--	150.--	300.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
b) Für die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.				

3. Schulküchen

a) Schulküche	Raumbenutzung pauschal	Fr. 80.--
	Geschirrbenutzung pauschal	Fr. 40.--
b) Insbesondere folgende gemeinnützige Institutionen erhalten auf die Raumpauschale eine Ermässigung um 50%: Volkshochschule Region Thun, Verein Thuner Ferienpass, Vereinigung pensionierte Lehrpersonen, Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Thun, Thuner Schulhauswarte, Schweizer Arbeiterhilfswerk Thun, Pro Senectute Oberland-West.		
c) Für die Benutzung an Samstag, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% auf der Raumpauschale erhoben (gilt auch für die Institutionen in lit. b).		
d) Die Pauschale für die Geschirrbenutzung wird in jedem Fall ganz erhoben.		

4. Stadion Lachen

a) Anlagenteil	Einheit (bei Dauerbewilligungen 90 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Leichtathletikanlagen inkl. Garderobe und Tribüne (Hauptfeld 1 im Sommer inbegriffen)	Jahr	1200.--	2400.--	4800.--
	Sommer	850.--	1700.--	3400.--
	Winter (ohne Hauptfeld 1)	350.--	700.--	1400.--
	Pro Tag	300.--	600.--	1200.--
	60 Minuten	50.--	100.--	200.--
Laufbahnen inkl. Garderobe und Tribüne (ohne Hauptfeld 1)	Jahr	675.--	1350.--	2700.--
	Sommer	425.--	850.--	1700.--
	Winter	250.--	500.--	1000.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--
Nur Hauptfeld 1 im Lachenstadion, inkl. Garderobe und Tribüne	Sommer	500.--	1000.--	2000.--
	Pro Tag	180.--	360.--	720.--
	60 Minuten	30.--	60.--	120.--
Platzbeleuchtung Leichtathletikanlagen und / oder Hauptfeld 1	Sommer Stufe 3 mit Belegungen ab 19 Uhr	210.--	210.--	210.--
	Sommer Stufe 3 mit Belegungen ab 20.30 Uhr	420.--	420.--	420.--
	Winter Stufe 3 mit Belegungen ab 17 Uhr	480.--	480.--	480.--
	Stufe 1 (TV-tauglich) pro Abend	300.--	300.--	300.--
	Stufe 2 (bis zweithöchste Liga) pro Abend	200.--	200.--	200.--
	Stufe 3 (bis 2.Liga) pro Abend	120.--	120.--	120.--
Beleuchtung normale Rasenplätze und Kunstrasen	Jahr	90.--	90.--	90.--
	Sommer mit Dauerbelegungen ab 19 Uhr	30.--	30.--	30.--
	Sommer mit Dauerbelegungen ab 20.30 Uhr	60.--	60.--	60.--
	Winter mit Dauerbelegungen ab 17 Uhr	60.--	60.--	60.--

	90 Minuten	15.--	15.--	15.--
Ganzes Kunstrasenfeld 2	Jahr	900.--	1800.--	3600.--
	Sommer	390.--	780.--	1560.--
	Winter	510.--	1020.--	2040.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--
Halbes Kunstrasenfeld 2	Jahr	450.--	900.--	1800.--
	Sommer	195.--	390.--	780.--
	Winter	255.--	510.--	1020.--
	Pro Tag	75.--	150.--	300.--
	60 Minuten	15.--	30.--	60.--
Normale Rasenfelder 3-5	Sommer	390.--	780.--	1560.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--
Nur Garderobenbenutzung inkl. Dusche	Jahr	330.--	660.--	1320.--
	Sommer	150.--	300.--	600.--
	Winter	180.--	360.--	720.--
	pro Benützung	22.50	45.--	90.--
Lautsprecheranlage Stadion	pro Tag	100.--	100.--	100.--
	60 Minuten	20.--	20.--	20.--
b) Werbetafeln ¹	pro Jahr	---	---	1000.--
c) Für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% auf dem Totalbetrag erhoben.				
d) Fussballvereine mit Dauerbewilligungen im Stadion Lachen erhalten bei zusätzlichen Einzelbelegungen für Spiele einen Preisnachlass von 50% auf dem Totalbetrag.				

¹ Fassung vom 4.7.2018

Anhang 2

Gebühren für die Badebetriebe**1. Strandbad Thun**

a) Eintritte ¹	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	6.--	50.--	75.--
Kinder von 6 bis 16 Jahren	2.50	20.--	30.--
Lehrlinge/Studierende, Senioren (ab 64 Jahren)	4.--	35.--	50.--
Invalide mit Begleitpersonen, Personen mit Thuner Ferienpass	Gratis	---	---
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis	---	---
Kollektiveintritt ab 10 Personen			
Einzeleintritt mit Gästekarte			
Besucher Beach-Anlage			
- Erwachsene	5.--	---	---
- 10 Kinder von 6 bis 16 Jahren	3.--		
- Lehrlinge/Studierende, Senioren	1.--		
Depotgebühr für Chipkarte pro Stück	---	---	10.--

b) Einrichtungen ¹	pro	Fr.
Familienkabinen gross	Saison	280.--
Familienkabinen klein	Saison	220.--
Einzelkabine	Tag	8.--
Wechselkabine	Tag	3.50
Liegestuhlfach	Saison	30.--
Sonnenschirm	Tag	8.--
Tischtennis	1 Stunde	3.50
Wertsachenfach	Tag	2.50
50m Becken	Bahn und Stunde	15.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	200.--
Nichtschwimmerbecken, 25m-Becken, Sprungturm + Grube	Anlageteil und Stunde	15.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Anlageteil und Saison	200.--
Beachvolleyballfeld und Rasenfeld	Feld und Stunde	15.--
	Grossfeld und Tag	200.--
Materialraum	Jahr	200.--

2. Flussbad Schwäbis

a) Eintritte ¹	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	4.50	40.--	75.--
Kinder von 6 bis 16 Jahren	2.50	15.--	30.--
Lehrlinge/Studierende, Senioren	3.50	30.--	50.--

b) Einrichtungen	pro	Fr.
Kabinenabonnemente	Saison	90.--
Tischtennis	1 Stunde	3.50
Wertsachenfach	Tag	2.50
Liegestuhl	Tag	8.--
Sonnenschirm	Tag	8.--
Rasenfeld und weitere Anlageteile	1 Stunde	15.--

¹ Fassung vom 4.7.2018

Anhang 3

Gebühren für die Eissportbetriebe**1. Kunsteisbahn**

a) Eintritte	Einzeleintritt in Fr.	12-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	7.--	60.--	140.--
Kinder ab 6 bis 16 Jahren	4.--	40.--	70.--
Lehrlinge/Studierende und Senioren (ab 64 Jahren)	5.--	50.--	100.--
Zuschauer bei allg. Eislauf	1.--	---	20.--
Invalide mit Begleitpersonen, Personen mit Thuner Ferienpass	Gratis	---	---
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis	---	---
Restaurant Besucher/innen mittels Jeton	1.--	---	---
Kollektiveintritte ab 10 Personen			
- Erwachsene	6.--	---	---
- 10 Kinder (von 6 bis 16 Jahren)	3.--		
- Lehrlinge/Studierende und Senioren	4.--		
Depotgebühr für Chipkarte pro Stück	---	---	10.--

b) Saisonkarte für aktive Vereinsmitglieder der Eissportvereine der Stadt Thun (Vereinsbestätigung der Mitgliedschaft erforderlich), die Saisonkarte berechtigt die Vereinsmitglieder der Eissportvereine ebenfalls zum freien, öffentlichen Eislauf	Saisonkarte in Fr.
Aktive Kinder und Jugendliche ab 6 bis 20 Jahren (ohne Depot für Chipkarte)	20.--
Aktive Erwachsene ab 20 Jahren (ohne Depot für Chipkarte)	30.--
Vorstandsmitglieder, Teamarzt, Trainer, Teamleiter, Sportchef, Masseur, Physio, Betreuer der Eissportvereine (ohne Depot für Chipkarte)	10.--

c) Schlittschuhverleih	Pro Paar in Fr.
Erwachsene ab 20 Jahren	8.--
Jugendliche, Kinder, Schulen, Invalide	6.--
Schlittschuhe schleifen	8.50

d) Materialvermietungen	Pro 2 Stunden in Fr.
Eishockeystock für Feldspieler (rechts oder links)	2.--
Eishockey-Puck	1.--
Laufhilfen für Kinder	Gratis

e) Eisvermietungen	Halleneisfeld pro Stunde in Fr.	Ausseneisfeld pro Stunde in Fr.	Halleneisfeld pro Spiel in Fr.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Thun			
Montag bis Freitag, bis 20:00 Uhr	Gratis	Gratis	Gratis
Montag bis Freitag, ab 20:00 Uhr	190.--	110.--	540.--
Samstag und Sonntag ohne Zeitbegrenzung	50.--	30.--	140.--
Thuner Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga (mit Statuten) + Diverse	190.--	110.--	550.--
Auswärtige Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga + Diverse	210.--	120.--	600.--
Thuner Hockey-Vereine bis 1. Liga (mit Statuten)	190.--	110.--	640.--
Auswärtige Hockey-Vereine bis 1. Liga	210.--	120.--	800.--
Eisstock-Vereine	190.--	110.--	500.--
Plausch-Hockeyspiele ohne Eisreinigung und ohne Matchuhr jedoch inkl. Garderoben und Duschenbenützung (Eiszeit 2.5 Stunden)	---	---	500.--

Pro Eisreinigung (1 Eisreinigung wird immer verrechnet)	---	---	40.--
Matchuhr pro Spiel, ohne Bedienungsperson	---	---	40.--
Person zur Matchuhrbedienung	---	---	120.--
Kassierin zur Ausgabe von Matchkarten bei Spielen, Anlässen etc. sowie zusätzliche Dienstleistungen des Eissportpersonals	50.--	---	---

f) Tagesvermietungen für Events (inkl. Nebenkosten)	Halleneisfeld pro Tag in Fr.	Ausseneisfeld pro Tag in Fr.
Mietgebühr für Event pro Tag im Winter	1800.--	1200.--
Mietgebühr für Event pro Tag im Sommer	1700.--	900.--

g) Sommerbetrieb für Inline Montag bis Donnerstag, 09:00 – 11:45 / 13:30 – 15:45 Uhr	Einzeleintritt in Fr.	Halleneisfeld pro Stunde in Fr.	Halleneisfeld pro Spiel in Fr.
Erwachsene	3.--	---	---
Kinder ab 6 bis 15 Jahren	2.--	---	---
Abendvermietungen an Inlinevereinigungen oder Sportvereine (inkl. Garderoben- und Duschenbenützung)	---	125.--	275.--

h) Werbeflächen Kunsteisbahn ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem EHC Thun gemäss Nutzungsvereinbarung die vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	12'000.--

i) Plakataushang ¹ Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	---
---	-----

2. Curlinghalle Grabengut

a) Dauerbenutzung während Curlingsaison	Gebühren gemäss individueller Nutzungsvereinbarung
---	--

b) Individuelle Hallenvermietungen (ohne Restaurant und nur ausserhalb Curlingsaison)	Ganze Halle in Fr.
Tagesvermietung für Veranstaltungen Dritter (inkl. Nebenkosten)	1500.--
Wochenvermietung an Sportvereine mit Sitz in Thun (inkl. Nebenkosten)	150.--
Wochenvermietung an auswärtige Sportvereine (inkl. Nebenkosten)	600.--

c) Materialvermietungen	Stück pro Tag in Fr.
Stuhl (ohne Transport und Auf- und Ablad)	1.50
Tisch (ohne Transport und Auf- und Ablad)	5.--

d) Werbeflächen Curlinghalle ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem Curling Club Thun Regio gemäss Nutzungsvereinbarung die vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	Eingeschlossen in Nutzungsvereinbarung

e) Plakataushang ¹ Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	---
---	-----

¹ Eingefügt am 4.7.2018

Anhang 4

Gebühren für Kleinboothäfen und Trockenplätze**1. Wasserplätze: pro Saison und Platz**

Lachenkanal, Pfaffenbühl-Steg, TYC-Damm, Campingplatz

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ruderboot	130.--	160.--	190.--	220.--	260.--
Segelboot	260.--	350.--	450.--	540.--	640.--
Motorboot	380.--	510.--	640.--	760.--	890.--

Lachengraben, Pfaffenbühl-Mauer, Sonnmatt-, Libellen-, Hechtweg, Schorenchopf

Ruderboot	110.--	130.--	160.--	180.--	220.--
Segelboot	220.--	290.--	360.--	440.--	510.--
Motorboot	310.--	410.--	510.--	620.--	720.--

2. Trockenplätze: pro Jahr und Platz

Sporthalle Lachen	Fr. 640.--
Strandbad bis 2 m Breite	Fr. 360.--
über 2 m Breite	Fr. 640.--

3. Überwinterung: pro Saison und Platz

bis 6 m Länge	Fr. 130.--
über 6 m Länge	Fr. 200.--
Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen	Fr. 130.--

4. Kantonale Zuschläge: pro Jahr und Platz

1. Zuschlag im Verhältnis zur beanspruchten Bootsplatzfläche für alle Wasserplätze

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zuschlag	85.--	141.--	211.--	316.--	422.--

2. Zuschlag pro Wasserplatz als Anteil an der beanspruchten Verkehrsfläche je Bootsplatz

Pauschalzuschlag	Fr. 117.--
------------------	------------

Anhang 5

Gebühren für weitere Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport

1. Räume des Kompetenzzentrums Integration Thun-Oberland¹

Raum	Einheit	Fr.
Saal Parterre	½ Tag (bis 5 Stunden)	100.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	200.--
Unterrichtsraum Parterre (0.06 und 0.07)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100.--
	Semestermiete für nicht-kommerzielle Kursanbieter	500.--
Sitzungszimmer 1. Stock (1.02)	Pro Stunde	20.--
Gruppenraum 1. Stock (1.03)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100.--
	Semestermiete für nicht-kommerzielle Kursanbieter	500.--
Küche	½ Tag (bis 5 Stunden)	40.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	80.--

Für kommerzielle Anlässe wird die doppelte Mietgebühr verrechnet.

Für ausserordentliche Aufwendungen der Vermieterin wie Reinigung und Aufräumen nach einem Anlass werden nachträglich Fr. 40.00 pro Stunde Arbeitsaufwand verrechnet.

2. Räume für die Kinder- und Jugendarbeit¹

Raum	Einheit	Fr.
Robinsonspielplatz, Robihaus	Nicht-kommerzielle Anlässe	40.--
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtage	50.--
Mädchentreff Aarequai 70	Nicht-kommerzielle Anlässe	10.--
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtage	50.--

¹ Fassung vom 4.7.2018